

Datum	Inhalt	Seite
26.08.2013	Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013	2664

Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM- FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 26.08.2013

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 und § 21 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2013 (GVBl. I Nr. 11), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Ordnung über besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (ZuIO-MSc-TIM-FHB) als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Vorbemerkung:

Das Master-Studium baut auf einem Bachelor-Studium auf. Es dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und weist daher gegenüber dem Bachelor-Studium ein höheres Niveau und Anforderungsprofil auf. Es obliegt dem Studienanfänger sicherzustellen, dass er dieser generellen Anforderung des Master-Studiums gerecht werden kann.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2013 genehmigt.

§ 1 Zweck der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (M.Sc.) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel zum Sommersemester.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master Studium ist die Immatrikulationsordnung der FHB vom 29.04.2003 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 880) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad).
- (3) Von ausländischen Studienbewerbern ist für die Zulassung zu Masterstudiengängen mit der Unterrichtssprache Deutsch zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in §3 dieser Ordnung geregelt.
- (4) Von allen Studienbewerbern ist für die Zulassung zu Master-Studiengängen mit der Unterrichtssprache Englisch zusätzlich der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zu erbringen. Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in § 3 dieser Ordnung geregelt.
- (5) Höherrangig geregelte Zulassungsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium Technologie- und Innovationsmanagement wird in Ergänzung zu § 2 zugelassen, wer:
- (2) ein Studium der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Informatik (Bachelor- bzw. Mastergrad, Diplom oder mindestens vergleichbarer Abschluss) an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat;
- (3) ein Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Master- Grad oder vergleichbarer Abschluss) in den oben genannten Wissenschaften abgeschlossen hat und dieses als gleichwertig anerkannt wird. Die Gleichwertigkeit ist bei einem Mastergrad grundsätzlich gegeben. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens dreijährige Studiendauer verlangt ist. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines Nicht-EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens vierjährige Studiendauer verlangt ist;
- (4) ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 (etwa TestDAF, DSH oder gleichwertige Sprachkenntnisse) und Englisch auf dem Niveau obere Mittelstufe (etwa IELTS 6,0, TOEFL 213 Punkte computerbasiert oder gleichwertige Sprachkenntnisse) nachweisen kann.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Masterstudiengang Technologie- und Innovationsmanagement (M.Sc.) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 30.05.2011 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2013

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski

Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft